

**Gemeinde Richterswil
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Gebührenverordnung

Vom 7. Dezember 2017

In Kraft ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand der Verordnung
- Art. 2 Gebührenpflicht
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen
- Art. 4 Bemessungsgrundlagen
- Art. 5 Gebührentarif
- Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung
- Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung
- Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung
- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
- Art. 10 Kostenvorschuss
- Art. 11 Mehrwertsteuer
- Art. 12 Fälligkeit
- Art. 13 Verzugszins
- Art. 14 Gebührenverfügung
- Art. 15 Mahnung und Betreuung
- Art. 16 Verjährung

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

- Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren
- Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Bauwesen

- Art. 19 Grundlagen
- Art. 20 Gebührenbemessung
- Art. 21 Gebührenrahmen
- Art. 22 Gebührenreduktion
- Art. 23 Besondere Anwendungsfälle
- Art. 24 Planungen
- Art. 25 Natur- und Heimatschutz
- Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen
- Art. 26 Seebad, Hallenbad
- Art. 27 Sportanlagen, Schulräume, Ferienhaus, Gemeindesaal, etc.

Bürgerrecht

- Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer
- Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 32 Zusätzliche Gebühren

Einwohnerwesen

Art. 33 Einwohnerwesen

Feuerwehrwesen

Art. 34 Feuerwehr

Finanzen und Steuern

Art. 35 Steuerausweise

Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 36 Bestattungskosten

Wohnen im Alter

Art. 37 Alterswohnungen

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 38 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Lebensmittelkontrolle

Art. 39 Lebensmittelkontroll

Polizeiwesen

Art. 40 Gastgewerbepatente

Art. 41 Hinausschieben der Schliessungstunden

Art. 42 Abgaben auf gebrannte Wasser

Art. 43 Hunde

Art. 44 Waffenerwerbsscheine

Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Schulwesen

Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule

Art. 47 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 48 Schulergänzende Betreuung

Kindertagesstätten

Art. 49 Familienergänzende Betreuung

Sozialwesen

Art. 50 Aufsicht über Tagesfamilien

Art. 51 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und privaten Horten

Art. 52 Weitere Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 53 Parkierungsgebühren

Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch; Sondernutzung¹⁰

Rechtspflege

Art. 55 Wiedererwägungsgesuche

Art. 56 Neubeurteilungen

Art. 57 Friedensrichter

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmung

Art. 59 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebüh-
renvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verur-
sacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Ein-
richtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand
gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder
beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht
oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Lei-
stung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete
Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit
der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Drit-
ten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskrite-
rien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 Prozent erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,

c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, erfolgt die Betreibung.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist. .

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren im Baubewilligungsverfahren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach Aufwand (effektiv oder pauschal),
- b. Umbauten: nach Aufwand (effektiv oder pauschal),
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand (effektiv oder pauschal),
- d. Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bei Neubauten:

- a. für Einfamilienhäuser: bis zu CHF 6'000.00
- b. für Mehrfamilienhäuser: bis zu CHF 8'000.00
- c. für Gewerbe- und Industriebauten: bis zu CHF 8'000.00

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 10'000 m³ werden Teilvolumen von je 10'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Die in Abs. 1 festgelegten Gebühren beinhalten maximal eine Vorbesprechung, eine amtliche Publikation, die Schutzraumbewilligung, eine Rohbauabnahme, maximal zwei Bezugsabnahmen sowie die Schlussabnahme.

⁵ Weitere Besprechungen und Baukontrollen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren werden die Gebühren für Kontrollen und behördliche Anordnungen nach Aufwand bemessen.

Art. 22 Gebührenreduktion

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 26 Seebad, Hallenbad

Für die Benützung des Seebades Richterswil und des Hallenbades im Schulhaus Feld 1 werden Saisonabonnements, 10er Karten und/oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

Art. 27 Sportanlagen, Schulräume, Ferienhaus, Gemeindsaal, etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen, Schulräume und dem Ferienhaus Mistlibühl werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für ortsansässige Vereine ist die Benützung der Sportanlagen für nicht kommerzielle Vereinsanlässe gebührenfrei.

³ Für die Benützung des Gemeindsaals werden Gebühren erhoben. Die Saalmiete wird ortsansässigen Vereinen (mit Statuten), politischen oder kirchlichen Organisationen einmal pro Jahr für einen Tag erlassen, sie haben die Wahlfreiheit zwischen einer erlassenen Saal-/Foyerrente (ohne Küche/Bühneneinrichtung) für einen nicht kommerziellen Anlass oder einer erlassenen Tagespauschale für einen Zusatztag bei einem mehrtägigen, kommerziellen Anlass.

Art. 28 Jugend- und Freizeitzentrum «Bürgi»

¹ Das Jugend- und Freizeitzentrum «Bürgi» bietet Räume zur Dauer- und Einzelmietung an. Die Räume werden an Jugendliche und an Anbieter von kulturellen Angeboten vermietet, welche in der Gemeinde Richterswil wohnhaft sind.

² Die Mietpreise sind abhängig von der Raumgrösse, der Nutzungsdauer, und ob von Mieterseite Einnahmen generiert werden.

Bürgerrecht

Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 200.00 pro Person. Bei Kindern unter 18 Jahren, die nicht in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, beträgt die Gebühr CHF 100.00.

² Für Kantonsbürger/-innen ist die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gebührenfrei. Ebenso für Bürger/-innen anderer Kantone, die ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 500.00. Für Personen unter 25 Jahren beträgt die Gebühr CHF 250.00.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 1500.00 für Einzelpersonen, und CHF 2000.00 für Ehepaare. Für Einzelpersonen unter 25 Jahren beträgt die Gebühr CHF 750.00.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr für die Kinder.

² Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat oder die zuständige Behörde über eine Reduktion der Gebühr.

³ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 Prozent der vollen Gebühr.

Art. 32 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für den Sprach- oder Grundkenntnistest. Zusätzlich wird der Verwaltungsaufwand mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Einwohnerwesen

Art. 33 Einwohnerwesen

¹ Das Einwohnerwesen erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 34 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 35 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 36 Bestattungskosten

In Anwendung der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Richterswil (Friedhofverordnung) werden die Gebühren gemäss den entsprechenden Vollzugsbestimmungen erhoben.

Wohnen im Alter

Art. 37 Alterswohnungen

¹ Alterswohnungen werden zu marktüblichen Preisen vermietet.

² Zusätzliche Leistungen wie z.B. Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu marktüblichen Preisen verrechnet.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 38 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Im Wisli gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden vom Verein Spitex Richterswil/Samstagern erbracht, welcher die Tarife im gesetzlichen Rahmen selber bestimmt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 39 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens CHF 1'000.00.

Polizeiwesen

Art. 40 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00 erhoben.

Art. 41 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis max. CHF 500.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben werden.

Art. 42 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 43 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.

Art. 44 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad bis 50 Prozent erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport und Freizeitkurse,
- freiwillige Lager wie Ski- und Ferienlager
- Übrige Kurse

Art. 47 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens CHF 100.00, teilweise nach Aufwand.

Art. 48 Schulergänzende Betreuung

¹Für die schulergänzende Betreuung (Schülerhort/Mittagsbetreuung) erhebt die Schule von

den Erziehungsberechtigten Gebühren, die – ohne Tarifssubvention – zu mindestens 70 Prozent kostendeckend sind, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

²Tarifreduktionen richten sich nach der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO).

Kindertagesstätten

Art. 49 Familienergänzende Betreuung

¹Für die familienergänzende Betreuung erhebt die KITA von den Erziehungsberechtigten Gebühren, die – ohne Tarifssubvention – zu mindestens 90 Prozent kostendeckend sind, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

²Tarife und Tarifreduktionen richten sich nach der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO).

Sozialwesen

Art. 50 Aufsicht über Tagesfamilien

Für die Aufsicht gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 PAVO und § 9 i.V. § 14 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 werden Gebühren von CHF 50.00 bis höchstens CHF 150.00 erhoben.

Art. 51 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und privaten Horten

Gestützt auf die Bestimmungen in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 10. Oktober 1977 PAVO und der kantonalen Verordnung über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 V BAB werden Gebühren von CHF 400.00 bis höchstens CHF 1'000.00 erhoben.

Art. 52 Weitere Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen

Soweit die Aufgaben und Pflichten der Behörde nicht durch übergeordnetes Recht unentgeltlich zu erbringen sind, werden Gebühren erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 53 Parkierungsgebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren nach der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) der Gemeinde Richterswil vom 12. Juni 2013 erhoben.

Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch; Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

³Für Märkte, Chilbi, und weitere Anlässe kann der Gemeindevorstand die Kompetenz zur Gebührenerhebung an den Veranstalter delegieren. Der Gemeindevorstand legt die Tarife im Behördenbeschluss zur Kompetenzdelegation fest.

Rechtspflege

Art. 55 Wiedererwägungsgesuche

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 56 Neubeurteilungen

Die Behandlung von Neubeurteilungen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 57 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 59 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

²Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:
Hans Jörg Huber

Gemeindeschreiber:
Roger Nauer